

# SATZUNG DER GEMEINDE KRONSHAGEN, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET "ORTSKERN"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) für Schleswig - Holstein jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kronshagen vom 11. August 2021 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Ortskern", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO vom 23. Januar 1990  
Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1946)



## ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	<b>I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)</b>	<b>§ 9 BauGB, BauNVO</b>
	<b>WA</b> ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO
	<b>MI</b> MISCHGEBIETE	§ 6 BauNVO
	<b>GR 240 m²</b> MAXIMALE GRÖSSE DER ÜBERBAUBARE GRUNDFLÄCHE	§ 16-19 BauNVO
	<b>II</b> ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 16-20 BauNVO
	<b>TH 8,50 m</b> MAXIMALE TRAUFHÖHE IN METERN ÜBER DER HÖHE DES ERDGESCHOSSEFERTIGFUSSBOEDENS	§ 10-18 BauNVO
	<b>a</b> ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	<b>BAU</b> BAULINIE	§ 23 BauNVO
	<b>BAUGR</b> BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	<b>Luftgeschoss im Erdgeschoss</b>	§ 23 BauNVO
	<b>Hauptfirstrichtung</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	<b>Flächen für den Gemeinbedarf</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	<b>Öffentliche Verwaltung</b>	§ 9 (1) 2 Nr. 2a BauGB, § 22 (4) BauNVO
	<b>Polizei</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	<b>Strassenverkehrsflächen</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	<b>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	<b>Öffentliche Parkfläche</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	<b>Fußgängerbereich</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	<b>Verkehrsberuhigter Bereich</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	<b>Einfahrt</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	<b>Anpflanzen von Bäumen</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	<b>Erhaltung von Bäumen</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	<b>5 St</b> UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	<b>25 Tg a</b> UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	<b>N</b> UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	<b>L</b> MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER VER- UND VERSORGUNGSTRÄGER	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	<b>III. DARSTELLUNGEN (OHNE NORMCHARAKTER)</b>	
	<b>70</b> VORHANDENES GEBÄUDE	§ 9 (1) 6 BauGB
	<b>Flurgrenze</b>	§ 9 (1) 6 BauGB
	<b>Flurstücksgrenze</b>	§ 9 (1) 4 + 22 BauGB, § 23 Abs. 5 BauNVO
	<b>Flurstücksnummer</b>	699
	<b>Bezeichnung der Baufenster</b>	1
	<b>LPB IV</b> LÄRMPEGELBEREICHE	
	<b>Vorhandene Bäume</b>	
	<b>Höhenpunkt über NNH</b>	

## TEIL B - TEXT

### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 BauGB, BauNVO

#### 1) Art und Maß der baulichen Nutzung

- Im festgesetzten Mischgebiet (MI) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Einrichtungen und Anlagen nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten) nicht zulässig.
- Im festgesetzten Mischgebiet (MI) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Einrichtungen und Anlagen nach § 6 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig (Vergnügungsstätten).
- Im festgesetzten Mischgebiet (MI) sind gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO ab dem ersten Obergeschoss nur Wohnungen sowie Räume für freie Berufe gemäß § 13 BauNVO zulässig.
- Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Einrichtungen und Anlagen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO nicht zulässig (Gartenbaubetriebe, Tankstellen).
- Im festgesetzten Mischgebiet (MI) darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO die maximal zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 überschritten werden.
- Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO die maximal zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 überschritten werden.
- Innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltungen“ und „Polizei“ darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO die maximal zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 überschritten werden.
- In allen Baufeldern des festgesetzten Mischgebietes (MI) sowie des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes (WA) dürfen die festgesetzten Baugrenzen und Baulinien durch einzelne Bauteile, die der Gliederung der Fassade dienen, um maximal 0,50 m überschritten werden.
- Ausschließlich innerhalb der Baufelder 1 und 2 des festgesetzten Mischgebietes (MI) dürfen Eingangs- und Schaufensterberdachungen die festgesetzten Baulinien und Baugrenzen um maximal 0,70 m überschreiten.
- In allen Baufeldern des festgesetzten Mischgebietes (MI) ist ein Zurücktreten von den festgesetzten Baulinien durch einzelne Bauteile, die der Gliederung der Fassade dienen, um maximal 0,50 m zulässig.
- Innerhalb des Baufeldes 1 der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltungen“ und „Polizei“ dürfen die festgesetzten Baugrenzen ausschließlich durch notwendige Kellerniederterge und notwendige Anlagen für Rettungswege um maximal 2,50 m überschritten werden.

#### 2) Bauweise

§ 9 (1) 2 Nr. 2a BauGB, § 22 (4) BauNVO

- Für die Baufelder 1 und 2 des festgesetzten Mischgebietes (MI) sowie das Baufeld 4 des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes (WA) wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.  
Entsprechend den in der Planzeichnung (Teil A) ausgelegten überbaubaren Flächen (Baufelder), die durch Baugrenzen und Baugrenzen umgrenzt sind, dürfen die seitlichen Grenzabstände der Gebäude innerhalb der Baufelder zueinander unterschritten und ohne Wahrung eines Grenzabstandes an die vordere Grenze zu den öffentlichen Verkehrsflächen herangebaut werden.
- Für die Baufelder 1 bis 3 des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes (WA) wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.  
Entsprechend den in der Planzeichnung (Teil A) ausgelegten überbaubaren Flächen (Baufelder), die durch Baugrenzen und Baugrenzen umgrenzt sind, darf ohne Wahrung eines Grenzabstandes an die vordere Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche herangebaut und im Baufeld 2 die seitlichen Grenzabstände der Gebäude innerhalb der Baufelder nach Süden und Westen unterschritten werden.
- Für die Baufelder 1 und 2 der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltungen“ und „Polizei“ wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.  
Entsprechend den in der Planzeichnung (Teil A) ausgelegten überbaubaren Flächen (Baufelder), die durch Baugrenzen umgrenzt sind, darf im Baufeld 1 ohne Wahrung eines Grenzabstandes an die vordere Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche herangebaut und im Baufeld 2 die seitlichen Grenzabstände der Gebäude innerhalb der Baufelder nach Süden und Westen unterschritten werden.
- Innerhalb des Baufeldes 2 des festgesetzten Mischgebietes (MI) dürfen die Hauptdachflächen verbindende Nebenrisale von der festgesetzten Baugrenze abweichend absteilen. Die Höhe des Nebenrisales darf nicht mehr als 2,00 m unterhalb der Höhe des Firstes des Hauptdaches liegen.

#### 3) Höhe der baulichen Anlagen

§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 - 18 BauNVO

- Die maximal zulässige Höhe der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens der Hauptgebäude darf eine Höhe von:
  - 25,00 m über Normal-Höhen-Null (NNH) innerhalb des festgesetzten Mischgebietes (MI) sowie des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes (WA) sowie
  - 25,50 m über NNH im Baufeld 1 und 28,00 m im Baufeld 2 der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltungen“ und „Polizei“ nicht überschreiten.
- Die in der Planzeichnung festgesetzten maximal zulässigen Trauf- und Gebäudehöhen sind auf die tatsächliche Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens bezogen, gemessen von der Oberkante.  
Als Gebäudehöhe gilt der obere Abschluss des Gebäudes (Dachfirst oder Attika).  
Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt zwischen der äußeren Dachhaut und der äußeren Begrenzung der Außenwand.  
Die festgesetzte Traufhöhe ist auf die Traufen der Hauptdächer nicht aber auf die Traufen von Dachaufbauten oder Nebendächern anzuwenden.  
Untergeordnete Bauteile (z.B. Lüftungsschornsteine, technische Anlagen) dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe um maximal 1,25 m überschreiten.

#### 4) Beschränkung der Zahl der Wohnungen

§ 9 (1) 6 BauGB

- In den Baufeldern 1 bis 3 des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes (WA) sind maximal 5 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.

#### 5) Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

§ 9 (1) 4 + 22 BauGB, § 23 Abs. 5 BauNVO

- Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes (MI) sowie des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes (WA) sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der hierfür jeweils festgesetzten Flächen zulässig.
- Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes (MI) sowie des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes (WA) sind Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig.  
Hiervon ausgenommen sind Nebenanlagen in Form von Zuwegungen, Zufahrten zu Stellplätzen, Terrassen, Stützmauern und Einfriedungen zur Abfallbeseitigung und Anlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen.

#### 6) Grünordnerische Festsetzungen

§ 9 (1) 15, 19 (1) 25 a + b BauGB

- In der Planzeichnung als zu erhaltende festgesetzte Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze sind gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind heimische Laubbäume als Hochstämme zu pflanzen. Die Bäume sind als Hochstämme mit folgenden Mindestqualitätsanforderungen: 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm gemessen in 1,00 m Höhe.  
Die Anpflanzungen können mit Rücksicht auf die Konkretisierung der Planung innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“, Grundstückszugängen sowie vorhandene Leitungsgrassen und sonstige Standortbedingungen erfolgen und Standorte entsprechend verschoben werden. Die festgesetzte Anzahl der Bäume muss jedoch erhalten bleiben.  
Im Kronenbereich eines jeden Laubbaumes ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m² bei einer Mindestgröße für die offene Vegetationsfläche von 4,0 m² zu herstellen. Die offene Vegetationsfläche ist bei Bedarf gegen das Befahren mit Kraftfahrzeugen zu sichern. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

#### 7) Lärmschutz

§ 9 (1) 24 BauGB

- In den Feldern mit der Bezeichnung LPB III, LPB IV und LPB V ist zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen) das erforderliche gesamte Bau-Schalldämmmaß der Außenbauteile gemäß des entsprechenden Lärmpegelbereiches II, des Lärmpegelbereiches IV bzw. des Lärmpegelbereiches V der DIN 4109-1 für alle Keller Stühle (L 154) oder der Kopperpähler Allee zugewandten und senkrecht zu diesen liegenden Fassaden vorzusehen. An den jeweiligen abgewandten Gebäudefassaden kann das zugeordnete gesamte Bau-Schalldämmmaß um 5 dB gesenkt werden.  
Die betroffenen Fassaden sind in Abhängigkeit der Raumnutzung auszuführen (siehe Tabelle 1, DIN 4109-1). Das erforderliche gesamte Bau-Schalldämmmaß der Außenbauteile an Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Überwachungsstellen in Bahnhofsgebäuden, Überwachungsstellen u. a. beträgt beim Lärmpegelbereich II der DIN 4109-1 mindestens R<sub>w,ges</sub> = 35 dB, beim Lärmpegelbereich IV der DIN 4109-1 mindestens R<sub>w,ges</sub> = 40 dB, beim Lärmpegelbereich V der DIN 4109-1 mindestens R<sub>w,ges</sub> = 45 dB. Für Büroräume oder Ähnliches darf das gesamte Bau-Schalldämmmaß R<sub>w,ges</sub> um 5 dB gesenkt werden.  
Ein Bau-Schalldämmmaß der Summe aller Außenbauteile von R<sub>w,ges</sub> = 30 dB darf in keinem Fall unterschritten werden.
- In den Feldern mit der Bezeichnung LPB IV und LPB V sind die in Richtung des Straßenzuges direkt angrenzenden schutzbedürftigen Räume im Sinne der DIN 4109-1 mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten.
- Die Schalldämmmaße sind durch alle Außenbauteile eines Raumes gemessen zu erfüllen und in Abhängigkeit des Verhältnisses der Außenwandfläche zur Grundfläche gegebenenfalls mit Korrekturfaktoren zu versehen (siehe DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen).  
Die Berechnung des zu erbringenden bewerteten Schalldämmmaßes der Umfassungsbauteile eines Raumes ist jeweils für das tatsächliche Objekt durch einen Sachverständigen (Architekt, Bauphysiker) zu berechnen. Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

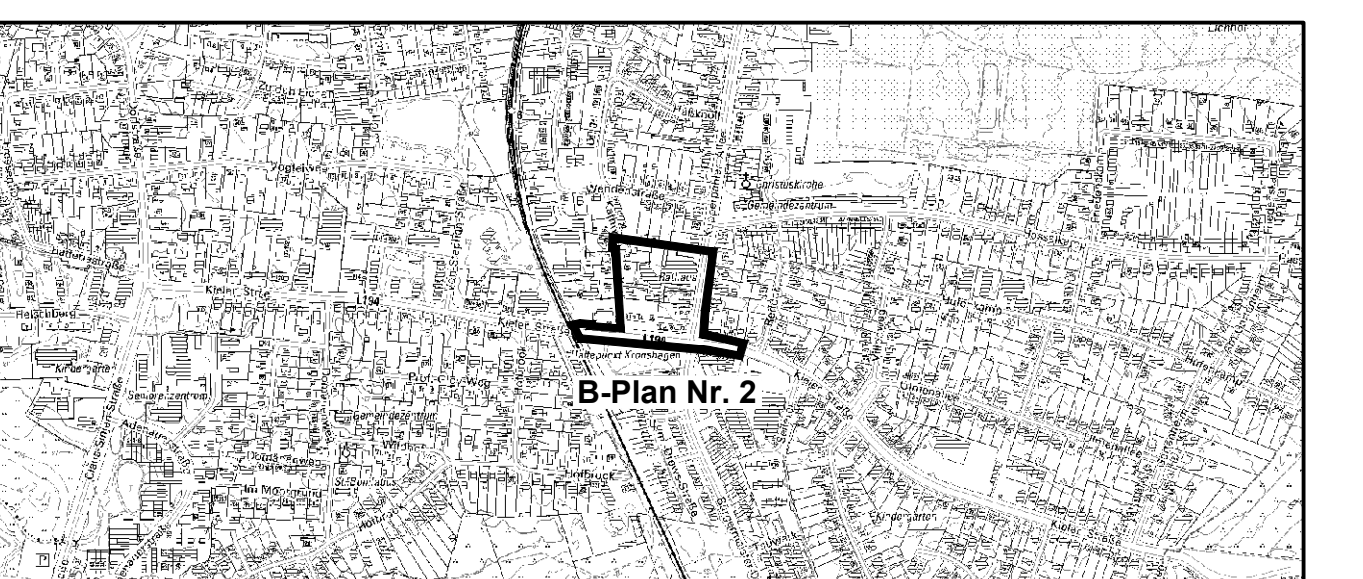
#### ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 9 (4) BauGB, § 84 LBO

#### 8) Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und der Werbeanlagen

- Fassaden**  
Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes (MI) sowie des Baufeldes 4 des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes (WA) ist die Gestaltung der Fassaden der Hauptgebäude nur zulässig in rot oder rotbraunem Verblenmauerwerk.  
Für Teilflächen der Fassaden ist bis zu einem maximalen Flächenanteil von
  - 15% der Fassadenflächen, die zu den umgebenden öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichtet sind und
  - 40% der übrigen Fassadenflächeneine abweichende Gestaltung zulässig. Der festgesetzte prozentuale Anteil gilt je Gesamtsassadenfläche der jeweiligen Fassade.  
Für untergeordnete Fassadenelemente sind auch andere Materialien und Farben zulässig.  
Für Teilflächen der Fassaden ist bis zu einem maximalen Flächenanteil von 15% der Fassadenflächen eine abweichende Gestaltung zulässig. Der festgesetzte prozentuale Anteil gilt je Gesamtsassadenfläche der jeweiligen Fassade.  
Für untergeordnete Fassadenelemente sind auch andere Materialien und Farben zulässig.
- Dächer und Dachaufbauten**  
Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes (MI) sowie des Baufeldes 4 des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes (WA) ist die Gestaltung der geneigten Dächer nur zulässig mit Dachsteinen in den Farbvarianten Rot bis Rotbraun. Dachsteine mit hochglänzenden Oberflächen sind unzulässig.  
Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes (MI) sowie des Baufeldes 4 des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes (WA) sind die Hauptdächer der Hauptgebäude als Satteldächer mit symmetrischer Dachneigung und gemeinsamen First auszubilden.  
Die Dachneigung darf
  - im Baufeld 1 des festgesetzten Mischgebietes (MI) 62° bis 67° und
  - im Baufeld 2 des festgesetzten Mischgebietes (MI) sowie im Baufeld 4 des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes (WA) 40° bis 45° betragen.Für untergeordnete Bauteile, Dachaufbauten und Nebendächer sowie Anbauten sind auch abweichende Dachneigungen zulässig.  
Innerhalb der Baufelder 1 bis 3 des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes (WA) sind die Dächer als Flachdächer auszubilden.  
Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes (MI) sowie des Baufeldes 4 des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes (WA) sind die Dächer der Kiehlstraße und der Kopperpähler Allee unmittelbar zugewandte Dachaufbauten und Dachneigungen unzulässig.  
Hiervon ausgenommen ist die Bebauung im Baufeld 1 des festgesetzten Mischgebietes (MI). Hier sind Dachaufbauten ausschließlich in der dritten Geschossebene zulässig.  
Die Dachaufbauten dürfen eine maximale Länge von 50% der jeweiligen Gesamtsassadenlänge nicht überschreiten und sind aus der Fassadenebene heraus zu entwickeln.

#### LAGEPLAN



## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Bauwesen und Wirtschaft vom 11. Juni 2020.
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
- Der Ausschuss für Bauwesen und Wirtschaft hat am 25. Oktober 2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung haben in der Zeit vom 20. November 2020 bis einschließlich 21. Dezember 2020 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungspflicht von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 12. November 2020 durch Aushang in der Kieler Nachrichten öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter [www.kronshagen.de/verwaltung/planungsamt/oeffentliche-bekanntmachungen](http://www.kronshagen.de/verwaltung/planungsamt/oeffentliche-bekanntmachungen) und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung/](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung/) zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17. November 2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Es wird bemerkt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen erhalten und maßgerecht dargestellt sind.
- Kiel, den ..... Siegel ..... Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Vermerk Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung haben in der Zeit vom 07. Juni 2021 bis einschließlich 21. Juni 2021 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungspflicht von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 29. Mai 2021 durch Aushang in der Kieler Nachrichten öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter [www.kronshagen.de/verwaltung/planungsamt/oeffentliche-bekanntmachungen](http://www.kronshagen.de/verwaltung/planungsamt/oeffentliche-bekanntmachungen) und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung/](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung/) zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 11. August 2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Kronshagen, den ..... Siegel ..... Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgestellt und ist bekannt zu machen.
- Kronshagen, den ..... Siegel ..... Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 2 durch die Gemeindevertretung sowie Internetaadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und Zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sonntagszeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... durch Aushang in der Kieler Nachrichten öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Vertretung von Vorstufen- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsgegenstände geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 84 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.
- Kronshagen, den ..... Siegel ..... Bürgermeister

**BEBAUUNGSPLAN NR. 2**  
**DER GEMEINDE KRONSHAGEN**

**GUNTRAM BLANK**  
ARCHITECTURBÜRO  
FÜR STADTPLANUNG

BLÜCHERPLATZ 9 a  
24105 K I E L  
Tel. 0431/6709150 Fax 0431/6709199  
E-Mail-Adresse: info@gb-ef.de